

Zu Beginn der Sitzung teilt der Bürgermeister mit, dass folgende Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden:

TOP 27. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 789-0)

TOP 29. Grundkauf in der KG Niederneustift (Zl. 840-1)

Weiters teilt er mit, dass folgende Punkte auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

- Resolution „Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf der Strecke Zwettl-Schwarzenau“ (Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN)
- A.ö. Krankenhaus Zwettl, Schadenersatzklage (Nachhaftungsfall laut Übergabevertrag) (Zl. 550-0)

Die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2006 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 1. März 2007 im Stadtamt durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle dem Gemeinderat mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 7. März 2007 vorgelegt.

Der Bericht samt Stellungnahme wird den GR-Klubs übermittelt.

Zur Kenntnis genommen.

3. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2006 (Zl. 900-2)

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2006 liegt in der Zeit vom 21. Februar 2007 bis 7. März 2007 während der Amtsstunden im Zimmer 4 (Stadtkasse) des Stadtamtes Zwettl zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Er schließt mit folgenden Summen:

Ordentlicher Haushalt	€ 19,971.810,88
Außerordentlicher Haushalt	€ 4,432.557,62
Gesamthaushalt	€ 24,404.368,50

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Sollüberschuss von € 304.025,66. Der gesamte außerordentliche Haushalt schließt mit einem Sollabgang von € 179.233,26; die Vorhaben Abwasserbeseitigung Zwettl mit einem Abgang von € 100.000,00 und Friedersbach mit einem Abgang von € 80.000,00. Das Vorhaben Wasserversorgung Friedersbach schließt mit einem Sollüberschuss von € 766,74.

Die beiden Sollabgänge werden im Haushaltsjahr 2008 mit Landesbeiträgen bedeckt.

Die anderen außerordentlichen Ausgaben konnten mit Zuführungen ausgeglichen werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

4. Telefonanlage des Stadtamtes Zwettl; Kündigung des Miet- und Wartungsvertrages (Zl. 013-1)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Mai 1997 wurde für die mietweise Überlassung und Wartung der Telefonanlage des Stadtamtes Zwettl mit ALCATEL bzw. mit der Standard Telephon Anlagenvermietung Ges.m.b.H., Wien, ein Miet- und Wartungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2007 kündbar. Derzeit werden die technischen Anforderungen für eine neue Telefonanlage erhoben und es soll im Jahr 2007 eine Erneuerung erfolgen. Unabhängig von diesem Modernisierungs- und Erneuerungsvorgang ist die derzeitige Vertragspartnerin, die NextiraOne Austria GmbH, Wien, mit einer restmietfreien Vertragsauflösung per 31. Dezember 2007 einverstanden. Dadurch entfällt für die restliche Vertragsdauer die pauschale Entrichtung von Miet- und Wartungskosten. Anstatt dessen ist seitens der Gemeinde jedoch der tatsächliche Wartungsaufwand zu tragen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge der restmietfreien Vertragsauflösung zustimmen.

Einstimmig genehmigt.

5. KG Niederstrahlbach, Änderung des Bebauungsplanes (50. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 50. Änderung des geltenden Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 30. Jänner 2007 bis 13. März 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt.

Im südöstlichen Siedlungsgebiet von Niederstrahlbach besteht entlang der Landesstraße L8241 ein einseitiger Baulandstreifen, der noch überwiegend unbebaut ist. Das Siedlungsgebiet weist in diesem Bereich eine leichte Hanglage auf. Im Bebauungsplan gelten für diesen Bereich folgende Festlegungen: wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise, die Bauklasse I sowie ein vorderer Bauwuch in einer Breite von 10 m. Der vordere Bauwuch ist in ortstypischer Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten (F1).

Die Festlegung der Bauweise und Gebäudehöhe in diesem Bereich erfolgte bei der Erstfestlegung des Bebauungsplanes nach dem überwiegendem Bestand entlang der öffentlichen Verkehrsfläche. Durch die Festlegung eines vorderen Bauwuches in einer Breite von 10 m sollte die typische Vorgartenstruktur des Ortskernes fortgeführt werden.

Aufgrund der geänderten bautechnischen Anforderungen an eine möglichst wirtschaftliche und ökologische Bebauung bestehender Bauplätze (Niedrigenergiehäuser, Passivenergiehäuser), die auch im Zuge der NÖ Wohnbauförderung verstärkt gefördert werden, soll der Bebauungsplan im gegenständlichen Bereich geändert werden.

Der nördlich gelegene Vorgartenbereich soll dazu von 10 m auf 6 m verringert werden um die Ausnutzbarkeit des südlich gelegenen Grundstücksbereiches zu verbessern. Die Bauklasse soll von I auf wahlweise I,II erhöht werden, um trotz der Hanglage die südliche Gebäudefront bestmöglich nutzbar zu machen. Weiters soll, um in diesem Bereich ökologische Bauformen zu ermöglichen, die vorgegebene Firstrichtung und die Besondere Bestimmung BB7, welche die Errichtung von Sattel- und Krüppelwalmdächern für diesen Bereich vorsieht, gestrichen werden.

Es sollen somit im Bereich der Grdst. Nr. 1535/1, 1540/1, 1541, 1545, 1546/2, 1551/2, 1552, 1559, 1560, 1568, 1575, 1582, 1589, 1596/1, 1602/1, 1607, 1616/2, 1621, 1623/1 und 1623/2, alle KG Niederstrahlbach,

anstelle der Bauklasse I, wahlweise die Bauklasse I oder II festgelegt werden.

der vordere Bauwuch von 10 m auf 6 m reduziert werden.

die vorgeschriebene Firstrichtung ersatzlos gestrichen werden.

die Besondere Bestimmung BB7 (nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer zulässig) ersatzlos gestrichen werden.

Der Stadtrat beantragt, die 50. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ.: 9808/B50/07 vom 16. Jänner 2007 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und 2 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die **KG Niederstrahlbach** dahingehend abgeändert (50. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl. Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 16. Jänner 2007 unter Zl.: 9808/B50/07 verfasste Plandarstellung, welche aus den Blättern Nr. 1.2, 2.1 und 2.2 besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

6. KG Oberstrahlbach, Änderung des Bebauungsplanes (51. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 51. Änderung des geltenden Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 24. Jänner 2007 bis 8. März 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt. Bei der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes stellt die 227. Änderung des Flächenwidmungsplanes den Änderungsanlass dar, die eine Anpassung der Bebauungsbestimmungen notwendig macht. Es handelt sich um die Erstreckung der bestehenden Bebauungsbestimmungen (offene Bauweise, Bauklasse I,II und „Besondere Bestimmung BB9“) auf ein neugewidmetes Bauland Agrargebiet (Parz. Nr. 4270/2) am östlichen Ortsrand von Oberstrahlbach.

Somit kann trotz Hanglage in diesem Bereich, durch eine maximale Gebäudehöhe von 5 m, das Ortsbild gesichert werden.

Es soll somit im Bereich des Grundstückes Nr. 4270/2, KG Oberstrahlbach, eine offene Bauweise, wahlweise die Bauklasse I,II und die „Besondere Bestimmung BB9“ (*BB9 = Geländebedingt gilt für Gebäude, die an oder gegen die Straßenfluchtlinie bzw. auf dem Niveau der Verkehrsfläche errichtet werden die Bauklasse II; für Gebäude, die hinter der Straßenfluchtlinie bzw. über dem Niveau der Verkehrsfläche errichtet werden, die Bauklasse I*) festgelegt werden.

Der Stadtrat beantragt, die 51. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ.: 9808/B51/07 vom 16. Jänner 2007 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und 2 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die **KG Oberstrahlbach** dahingehend abgeändert (51. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl. Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 16. Jänner 2007 unter Zl.: 9808/B51/07 verfasste

Plandarstellung, welche aus dem Blatt Nr. 3.2 besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

7. KG Oberhof, Änderung des Bebauungsplanes (52. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 52. Änderung des geltenden Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 30. Jänner 2007 bis 13. März 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt.

Bei der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes stellt die 228. Änderung des Flächenwidmungsplanes den Änderungsanlass dar, die eine Anpassung der Bebauungsbestimmungen notwendig macht.

Der von der Umwidmung betroffene Bereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Zwettl im Bereich des Sägewerkes Brunner.

Im Zuge der gegenständlichen Bebauungsplanänderung sollen Bebauungsbestimmungen für eine geringfügige Baulandneuausweisung westlich der Bahntrasse (Grdst. Nr. 234/3 und 232/3, beide KG Oberhof) festgelegt werden, die den betrieblichen Bedürfnissen des Sägewerkes entsprechen. Dementsprechend sollen - in Anpassung an die östlichen Festlegungen - im Bereich des Betriebsgebietes (Grdst. Nr. 234/3 und 232/3, beide KG Oberhof) eine offene Bauweise und die Bauklasse I, II festgelegt werden.

Der Stadtrat beantragt, die 52. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ.: 9808/B52/07 vom 16. Jänner 2007 mit der in der 228. Änderung des Flächenwidmungsplanes berichtigten Abgrenzung der Flächenwidmung (Neudarstellung vom Büro Dr. Döllner; GZ.: 9054/07 vom 23. Jänner 2007) zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und 2 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.G.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die **KG Oberhof** dahingehend abgeändert (52. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl. Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 16. Jänner 2007 unter Zl.: 9808/B52/07 verfasste Plandarstellung, welche aus dem Blatt Nr. 1.3 besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

8. KG Oberhof, teilweise Freigabe der Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone (Zl. 031-2)

Die zur Freigabe vorgesehenen Grundstücke tlw. 941/2, tlw. 941/1, tlw. 942 und tlw. 943/1, alle KG Oberhof, befinden sich in der Aufschließungszone BI-A1, im nördlichen Anschluss an die bereits freigegebenen und bebauten Flächen des Bauland Industriegebietes.

Die Ausweisung der zusammenhängenden unbebauten BI Bereiche nördlich der Landesstraße B 38 als Aufschließungszone erfolgte mit dem Ziel einer zeitlich gestaffelten Bebauung der Gewerbezone unter Einbeziehung des Erschließungssystems für die nördlich der Landesstraße B 38 befindlichen Baulandflächen. Die Festlegung der Widmungsgrenze zwischen BI und BI A1 sollte gemäß dieser Planung die Grenze zur künftigen Aufschließungsstraße des damals gewählten Erschließungssystems bilden. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (Kreisverkehr, größere Baulandtiefen) wurde diese Erschließungsstraße aus dem Parzellierungs- und Erschließungskonzept gestrichen. Die Erschließung soll ausschließlich durch die nördlich und südlich bestehenden Verkehrsflächen erfolgen.

Aufgrund eines aktuellen Erweiterungsbedarfes zweier bestehender Firmen im Bereich des Bauland Industriegebietes soll nun die Baulandtiefe dieser Grundstücke durch eine teilweise Freigabe der Aufschließungszone um rund 40 m erweitert werden.

Da durch die Freigabe keine neuen Grundstücke geschaffen, sondern nur bestehende Grundstücke erweitert werden, ist die Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen sichergestellt.

Durch den bestehenden Baubestand auf diesen Flächen hat die geplante Freigabe keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz und widerspricht somit nicht der geplanten gestaffelten Bebauung des Gewerbegebietes Zwettl.

Der Stadtrat beantragt, die Freigabe zu genehmigen und nachstehende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Gemäß § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 i.d.dzt.g.F., werden in der KG Oberhof, die im Bereich der Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone¹ befindlichen Teilflächen der Grundstücke 941/2, 941/1, 942 und 943/1 zur Bebauung freigegeben.
- § 2 Folgende zur teilweisen Freigabe der Aufschließungszone erforderlichen Bedingungen sind unter der Berücksichtigung der o.a. Sachverhaltsdarstellung als erfüllt zu betrachten:
- eine Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen ist durch die bestehende Erschließung sichergestellt.
 - Die Erweiterung der bestehenden Betriebsgrundstücke, fügt sich in das vorliegende Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes ein. Die Anpassung des Bebauungsplanes an die Änderung ist eine Voraussetzung für die Freigabe der gesamten Aufschließungszone oder größerer Teile davon. Für die Erweiterungsbereiche werden die bestehenden Bebauungsbestimmungen erstreckt.
 - Zu Pkt. 3 § 3 der Verordnung (*Freigabe, wenn 70% der nördlich der Bundesstraße B38 gelegenen Bauland- Industriegebietsflächen bebaut sind oder bewilligte Grundteilungen /Baubewilligungen vorliegen*) ist anzumerken, dass die gegenständliche geringfügige, teilweise Freigabe keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz hat und somit nicht im Konflikt mit dem Freigabeziel einer bedarfsorientierten Nutzung von Baulandflächen steht
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

9. KG Oberstrahlbach, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (227. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 227. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lag in der Zeit vom 4. Jänner bis 15. Februar 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine Strategische Umweltprüfung notwendig ist. Die gegenständliche Änderung betrifft eine geringfügige Arrondierung des Bauland Agrargebietes im Bereich des östlichen Siedlungsgebietes von Oberstrahlbach. Hier besteht im Bereich des geschlossen bebauten Ortsgebietes noch eine Baulandlücke, die nun zur Sicherung einer möglichst kompakten Siedlungsentwicklung in Oberstrahlbach geschlossen werden soll. Das Ortsgebiet von Oberstrahlbach ist weiters mit einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung ausgestattet und weist mit einem Kindergarten und einer Volksschule eine sehr gute soziale Infrastruktur auf.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist der Umwidmungsbereich im Funktionsschema als Siedlungsgebiet Agrar ausgewiesen, der östlich angrenzende Bereich wurde als erhaltenswerter Hintausbereich festgelegt. Die geplante Umwidmung entspricht somit den Zielfestlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Nutzung des neugeschaffenen Baulandes wird durch den Abschluss eines Baulandvertrages gesichert.

Es soll somit ein Teilbereich der Grundstücke 4270 und 4267, beide KG Oberstrahlbach, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 227. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F227/07 vom 20.12.2006 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Oberstrahlbach**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid RU1-R-745/..... vom genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

10. KG Oberhof, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (228. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 228. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lag in der Zeit vom 4. Jänner bis 15. Februar 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine Strategische Umweltprüfung notwendig ist.

Im nördlichen Ortsgebiet der Stadt Zwettl befindet sich im Gradnitztal seit langem ein Sägewerk. Der Betrieb Konrad Brunner - Sägewerk und Plattenerzeugung verfügt durch die Nähe zur Landesstraße B 36 und dem bestehenden Bahnanschluss über den Bahnhof Zwettl (Bahnlinie Schwarzenau-Zwettl) über eine besondere Standortgunst.

Die Betriebs- und Lagerflächen sind als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet bzw. befinden sich teilweise auf angemieteten Grundflächen der Österreichischen Bundesbahnen (Bahnhof Zwettl).

Das bestehende Betriebsgebiet wird im Westen durch die Bahntrasse, im Süden durch Bauland Agrargebiet und im Osten durch Waldflächen entlang des Gradnitzbaches begrenzt. Westlich des Betriebsgebietes befinden sich im Anschluss an die Bahntrasse und eines Güterweges weitere Lagerflächen des Sägewerkes, die als Grünland Lagerplatz gewidmet sind.

Sowohl die Verteilung der Betriebsfläche auf verschiedenen genutzte Standorte, als auch die teilweise Mitnutzung von Bahnhofsflächen zeigen, dass der Sägewerksbetrieb mit zunehmenden Platzproblemen zu kämpfen hat, die wiederum erhebliche Beeinträchtigungen der Betriebsabläufe und der betrieblichen Produktivität nach sich ziehen.

Da der Betriebsstandort aus raumordnerischen und funktionalen Gesichtspunkten aufgrund der Lage nächst dem Bahnhof grundsätzlich als besonders geeignet einzustufen ist, soll daher dem öffentlichen Interesse an einer Erhaltung dieses florierenden Betriebsstandortes entsprochen werden.

Aufgrund internationaler, rechtlicher Vorgaben hat sich bei der Produktion von Holzpaletten der Bedarf an der Trocknung der Produkte ergeben. Das Unternehmen plant daher die bisher bereits zur Lagerung genutzten Flächen für die Aufstellung von Containern zur Holz Trocknung zu nutzen. Auf dem bestehenden Betriebsgebiet finden sich dafür keine geeigneten Flächen, die den bestehenden Betriebs- und Produktionsablauf nicht behindern würden.

Derzeit werden die entsprechenden Produkte zur Trocknung nach Vitis transportiert, wodurch zusätzliches Verkehrsaufkommen verursacht wird, und der Vorteil des direkten Bahnanschlusses, der teilweise für den Abtransport der Produkte genutzt wird, verloren geht.

Derzeit werden die Flächen westlich der Bahn, die nun für die Errichtung der Trocknungsanlagen genutzt werden sollen, bereits zur Zwischenlagerung jener Produkte genutzt, die in Zukunft in diesen Containern getrocknet werden sollen.

Angesichts der durch Grünraum und Topografie vorbestimmten Rahmenbedingungen und der mangelnden Auslagerbarkeit von Betriebsabläufen, bietet sich als mögliche Expansionsfläche ausschließlich der Bereich westlich der Bahntrasse an. Das Gebiet ist über eine Wegverbindung und einen privaten Bahnübergang an das Sägewerkareal angebunden. Westlich der Bahn befinden sich Bauland Wohngebietflächen in einer Entfernung von rund 110 m zu den geplanten Anlagen. Um die Errichtung der betriebsnotwendigen Trocknungscontainer zu ermöglichen und langfristig das nahegelegene Wohnbauland vor Lärmemissionen des Sägewerkes zu schützen, soll auf den Flächen westlich der Bahn die Widmung Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb festgelegt werden.

Die Container der Trocknungsanlagen können durch technische Maßnahmen bis auf eine Lärmimmission von ~ 45dBA in 110 m Entfernung reduziert werden. Durch eine Reduzierung der Drehzahlen kann während der Nachtstunden eine noch weitere Reduktion der Lärmemission erreicht und eine negative Beeinträchtigung des Wohngebietes bei Nacht ausgeschlossen werden. Die Immissionswerte für das Bauland Wohngebiet von 55/45dBA Tag/Nacht können eingehalten werden.

Es soll somit ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 234/3 und 232/3, beide KG Oberhof, von derzeit Grünland Lagerplatz in Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb umgewidmet werden. Während der öffentlichen Auflage zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Oberhof (228. Änderung) wurde festgestellt, dass der im Kataster dargestellte Grenzverlauf nicht der Natur entspricht. Im Zuge einer Grenzverlaufsfeststellung (§ 43 Abs. 5 und 6 VermG mit Zustimmungserklärung sowie Neudarstellung bzw. zeichnerischer Darstellung vom Büro Dr. Döller; GZ.: 9054/07 vom 23. Jänner 2007 der beteiligten Eigentümer) wurde die Berichtigung des Katasters vorgenommen.

Der Stadtrat beantragt, die 228. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F228/07 vom 20.12.2006 mit Berücksichtigung des tatsächlichen Grenzverlaufes zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Oberhof**,

die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid RU1-R-745/..... vom genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

11. Verein „Waldviertler Grenzland – Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung“, Verlängerung der Vereinsmitgliedschaft bis 2015 (Zl. 060-9)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 unter Anerkennung dessen Statuten den Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als ordentliches Mitglied zum Verein „Waldviertler Grenzland – Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung“ bzw. die Verlängerung der Mitgliedschaft für die Jahre 2007 bis 2013 (Dauer von LEADER Neu) und gleichzeitig die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der Höhe von derzeit €0,40 pro Gemeindeeinwohner genehmigt.

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2007 hat dieser Verein die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ersucht, den gefassten Gemeinderatsbeschluss dahingehend abzuändern, dass der Vereinsbeitritt bzw. die Verlängerung der Mitgliedschaft für die Jahre 2007 bis 2015 erfolgt. Begründend wurde ausgeführt, dass laut Aussage der Abteilung Landwirtschaftsförderung des Amtes der NÖ Landesregierung aufgrund der n+2 Regelung (nach Projektgenehmigung sind zwei Jahre Zeit, das Projekt abzurechnen) die Gemeinderatsbeschlüsse über die Vereinsmitgliedschaft bis 2015 zu erfolgen hätten. Bei der Auswahl der LEADER-Gebiete sei dies sogar ein Ausschließungskriterium.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge in Abänderung des oben angeführten Beschlusses unter Anerkennung dessen Statuten den Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als ordentliches Mitglied zum Verein „Waldviertler Grenzland – Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung“ bzw. die Verlängerung der Mitgliedschaft für die Jahre 2007 bis **2015** (n+2 Regelung!) und gleichzeitig die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der Höhe von derzeit €0,40 pro Gemeindeeinwohner genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

12. Bezeichnung einer Verkehrsfläche in den Katastralgemeinden Zwettl Stadt und Gschwendt samt Änderung der Hausnummerierung (Zl. 131-5)

Mit Schreiben vom 15.01.2007 ersucht die Karl Schwarz Privatstiftung, Syrner Straße 22, 3910 Zwettl, um Bezeichnung des bislang unbenannten Zufahrtsweges zum Hotelgebäude „Schwarz Alm“ als „Almweg“ und um Änderung der Hausnummerierung wie folgt:
Das Hotelgebäude, derzeit Gschwendt 43, soll die Orientierungsbezeichnung „Almweg 1“ und das Gästehaus (Nebengebäude) soll die Bezeichnung „Almweg 2“ erhalten.
Begründet wird das Ansuchen damit, dass sich das Hotel Schwarz Alm derzeit unter der irreführenden Adresse „Gschwendt 43“ präsentiere, was immer wieder dazu führe, dass zur Schwarz Alm anreisende Gäste gezwungen seien, in Gschwendt umzukehren, um den Anreiseweg zurück über die Stadt Zwettl zum Hotel zu finden.

Da entgegen der offiziellen Postanschrift für den Individualverkehr von Seiten der Ortschaft Gschwendt keine fahrzeugtaugliche Zufahrtsmöglichkeit besteht, ist das zuvor geschilderte Orientierungsproblem ortsfremder Hotel- und Seminargäste nachvollziehbar.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Ansuchen der Karl Schwarz Privatstiftung stattgeben und entsprechend § 31 der NÖ Bauordnung 1996 eine Verordnung erlassen, mit welcher die bislang unbenannte, zum Hotelstandort führende Verkehrsfläche (Grundstücke 1385/1 und 1385/3, KG Gschwendt, und das Grundstück 2294/4, KG Zwettl Stadt) als Altweg bezeichnet und gleichzeitig die Hausnummerierung an dieser neu bezeichneten Verkehrsfläche antragsgemäß geändert wird.

Einstimmig genehmigt.

13. FF Kleinschönau, Neubau des Feuerwehrhauses, Grundankauf und Gewährung einer Subvention (Zl. 163-1)

Die FF Kleinschönau beabsichtigt, ein neues Feuerwehrhaus zu errichten, da das bestehende seit Jahren bauliche Mängel aufweist. Die Schäden wurden bereits im Herbst 2004 bei einer Feuerwehrinspektion beanstandet. Die Arbeitsleistungen sollen von den Kameraden der FF Kleinschönau in Eigenregie durchgeführt werden.

Um das Bauvorhaben wie geplant verwirklichen zu können, ist es erforderlich, von der Agrargemeinschaft Kleinschönau eine Grundfläche im Ausmaß von 150 m² laut Vermessungsurkunde von Dr. Döllner vom 17. Jänner 2007, GZ.: 9037/06, käuflich zu erwerben. Diesbezüglich hat die Agrargemeinschaft Kleinschönau angeboten, diese Grundfläche zu einem Gesamtkaufpreis von € 435,- an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu verkaufen. Darüber hinausgehend hätte die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ sämtliche mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Vermessungskosten zu tragen.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 2007 hat die FF Kleinschönau um Gewährung einer Subvention für die Errichtung des Feuerwehrhauses angesucht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

- einerseits den Ankauf der erforderlichen Grundfläche von der Agrargemeinschaft Kleinschönau zu dem angebotenen Gesamtkaufpreis von € 435,- und die Tragung der mit dem Kauf und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Vermessungskosten genehmigen und
- andererseits der FF Kleinschönau eine Subvention für dieses Vorhaben in Höhe von € 65.500,- für Materialkosten gewähren.

Die Auszahlung soll in zwei Teilbeträgen erfolgen, und zwar:

im Jahr 2007 € 33.000,- und

im Jahr 2008 € 32.500,-,

wobei die zweckgemäße Verwendung durch Vorlage von Originalbelegen nachgewiesen werden muss.

StR. Franz Mold ergänzt zur Klarstellung, dass das neue Feuerwehrhaus so wie das bisherige im Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ stehen wird.

Der Antrag des Stadtrates wird mit dieser Ergänzung einstimmig genehmigt.

14. FF Jahriings, Ankauf von Pressluftatmern, Subvention der Gemeinde (Zl. 163-5)

Aufgrund des Ansuchens vom 22. Jänner 2007 beantragt der Stadtrat, der FF Jahriings unter Anwendung der Richtlinien des Gemeinderates vom 14. Dezember 1995, 29. Mai 2001 bzw. 22. Oktober 2001 für den Ankauf von 3 Stück Atemschutzgeräten einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von € 1.050,- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

15. FF Rudmanns, Ankauf eines Löschfahrzeuges, Subvention (Zl. 163-5)

Das derzeitige Einsatzfahrzeug der FF Rudmanns ist bereits 30 Jahre alt und entspricht bei weitem nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dadurch ist auch die Verkehrs- und Betriebssicherheit stark eingeschränkt.

Die FF Rudmanns beabsichtigt nun, von der Fa. Rosenbauer ein neues Löschfahrzeug der Type „LF-A/Mercedes-Benz 814 DA/4x4“ mit Bergeausrüstung zum Komplettpreis von € 190.000,-- anzukaufen.

Sie ersucht daher die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um Gewährung eines finanziellen Zuschusses im höchstmöglichen Ausmaß.

Der Stadtrat beantragt, der FF Rudmanns zum Ankauf eines Löschfahrzeuges samt Bergeausrüstung eine Subvention in Höhe von € 36.400,-- zu gewähren.

StR. Franz Mold stellt einen Abänderungsantrag dahingehend, dass die Subvention nur vorbehaltlich einer Förderzusage durch das Land Niederösterreich gewährt werden soll.

Der Antrag des Stadtrates wird im Sinne dieser Abänderung einstimmig genehmigt.

16. FF Marbach am Walde, Ankauf einer Tragkraftspritze, Subvention (Zl. 163-5)

Die FF Marbach am Walde hat um Gewährung einer Subvention für den Ankauf einer Tragkraftspritze ersucht.

Die Feuerwehr begründet ihr Ansuchen dahingehend, dass das alte Gerät aus Altersgründen (Baujahr 1959) nicht mehr funktionstüchtig sei.

Unter Anwendung der Richtlinien des Gemeinderates vom 14. Dezember 1995, 29. Mai 2001 bzw. 22. Oktober 2001 beantragt der Stadtrat, der FF Marbach am Walde eine Subvention in Höhe von € 3.650,-- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

17. Verein Sportunion tri4ce.at, Startsubvention (Zl. 260-3)

Mit Schreiben vom Jänner 2007 ersucht der im Dezember 2006 gegründete Verein „Sportunion tri4ce.at“ die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um finanzielle Unterstützung.

Sportunion tri4ce.at ist ein Triathlon Verein, der sich speziell der Jugendförderung widmet. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Triathlon als Freizeitsport oder aber auch als Wettkampfsport zu betreiben. Die dafür benötigten Strukturen bietet der Verein durch eine ausgezeichnete Organisation und perfekt ausgebildete Trainer.

Um den gesundheitlichen Aspekt abzusichern, erfolgen ärztliche Untersuchungen durch Prim. Dr. Jaros. Es soll ein Sportlerpass entstehen, der die Gesundheitsentwicklung dokumentiert.

Ziel dieses Vereines ist es, Kindern durch spielerische Trainingseinheiten den Spaß an der Bewegung zu vermitteln. Sie sollen die Möglichkeit haben zum gesunden Erwachsenen heranzureifen und so auch einen Teil ihrer Persönlichkeit durch den Sport zu stärken. Es soll aufgezeigt werden, dass durch Regelmäßigkeit, Durchhaltevermögen und Konsequenz Ziele erreicht werden können. Speziell der Sport bietet die Möglichkeit, diese Eigenschaften zu erwerben, die auch in weiterer Folge ins Schul- bzw. Berufsleben integriert werden können. Derzeit werden vom Verein 12 Kinder trainiert. Die Kosten für die Nachwuchsgruppe tri4ce - youngstars belaufen sich laut Verein auf ca. € 11.260,00 pro Jahr bei einer Gruppengröße von 12 Kindern und werden derzeit ausschließlich durch ehrenamtliche Arbeit der Trainer und durch Eigenleistungen der Eltern abgedeckt.

Um das Kinder- und Jugendtraining des Vereines finanziell zu unterstützen, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Verein „Sportunion tri4ce.at“ eine Startsubvention in der Höhe von € 370,00 gewähren.

GR Mag. Silvia Moser stellt den Abänderungsantrag, dem Verein „Sportunion tri4ce.at“ eine Startsubvention in doppelter Höhe - also € 740,00 - zu gewähren.

Der Abänderungsantrag wird bei 3 Pro-Stimmen (GRÜNE) und 2 Stimmenthaltungen (StR. Wilfried Brocks und GR Herwig Groer) mit 30 Gegenstimmen (ÖVP, GR Elfriede Steiner, GR Friedrich Kolm, GR Herbert Leitgeb und GR Erwin Reiter) abgelehnt.

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig genehmigt.

18. Tennishalle Zwettl, Grundsatzbeschluss über Generalsanierung (ZI. 263-1)

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ am 3. Oktober 2006 wurde der Ankauf der an der Adresse 3910 Zwettl, Propstei 100, auf dem der Sparkasse Waldviertel-Mitte Privatstiftung gehörigen Grundstück Nr. 31 der KG Koppenzeil befindlichen Tennishalle von der Spiel- und Sportstätten Betriebs-Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in 3910 Zwettl, Mozartstraße 25, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung den im Detail mit der Sparkasse Waldviertel-Mitte Privatstiftung noch zu verhandelnden, langfristigen Mietvertrag genehmigt, mehrheitlich beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ am 12. Dezember 2006 erfolgte einerseits die Genehmigung des entsprechenden Mietvertrages über die Grundfläche mit der Sparkasse Waldviertel-Mitte Privatstiftung und andererseits die Genehmigung eines Bestandvertrages über die gewerbliche Vermietung der Tennishalle an die Sportunion Zwettl, Sektion Tennis, von der die Tennishalle in Zukunft betrieben werden soll.

Aufgrund der Tatsache, dass die Tennishalle durch den Orkan „Kyrill“ schwer beschädigt wurde, soll nunmehr die notwendige Generalsanierung derselben sinnvollerweise schon jetzt erfolgen. Im Zuge der Sanierungsarbeiten sollen vor allem die Außenwände und das Dach einer Erneuerung unterzogen werden. Die geschätzten Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 262.000,00 exklusive Umsatzsteuer. Die Finanzierung dieses Vorhabens ist wie folgt vorgesehen:

- | | |
|--|--------------------|
| • Sportförderung durch das Land NÖ | € 70.000,00 |
| • Darlehen (Landesfinanzsonderaktion Arbeitsmarkt-
belegung, 3 Jahre tilgungsfrei mit Zinsenrückerstattung) | € 140.000,00 |
| • <u>Eigenmittel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ</u> | <u>€ 52.000,00</u> |

Gesamtsumme € **262.000,00** exkl. USt .

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge eine Grundsatzentscheidung dahingehend treffen, dass er nach Maßgabe der obigen Ausführungen seine Zustimmung zur erforderlichen Generalsanierung der Tennishalle Zwettl erteilt.

Einstimmig genehmigt.

19. Resolution für eine verantwortungsvolle Festkultur (ZI. 321-0)

Die „Interessensvertretung der NÖ Familien“ wurde aus Sorge ob des steigend exzessiven Alkoholkonsums Jugendlicher aktiv und arbeitete diesen Problemkreis in Kooperation mit Niederösterreichs namhaften Organisationen (Feuerwehr, Blasmusikverband, Rotes Kreuz, Fußballbund und Elternvereine) auf. Im Zuge dieser Aufarbeitung wurde von der „Interessensvertretung der NÖ Familien“ auch ein „11-Punkte-Programm“ für eine verantwortungsvolle Festkultur mit dem Ziel erstellt, dass sich Veranstalter von Festen und Partys freiwillig zu deren Einhaltung verpflichten. Dieses „11-Punkte-Programm“ lautet wie folgt:

- Ein Fest darf nicht mit Alkoholkonsum beworben werden. Lockformulierungen wie z. B. „Kübeltrinken“, „Spritzerparty“, „Happy Hour“, oder „1 Euro Party“ sollen unterlassen werden.
- Beim Eintritt und bei den Alkohol-Ausschankstellen sind Auszüge aus dem Jugend(schutz)gesetz gut sichtbar anzubringen.
- Jugendliche unter 16 Jahren müssen gut unterscheidbar zu den über 16-jährigen gekennzeichnet werden. (Stempelfarbe, Armbänder etc.)

- An Jugendliche und Alkoholisierte wird kein Alkohol ausgedient.
- Während der Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter das Jugend(schutz)gesetz streng beachtet (Eventuelle Lautsprecherdurchsage nach der Mitternachtspause).
- An allen Getränkeverkaufsstellen werden alkoholfreie Getränke (Mixgetränke) zu günstigen Preisen angeboten (billiger als alkoholische Getränke).
- Die Lautstärke der Musik ist unter Einhaltung der Schutzbestimmungen für Nachbarn zu regeln. Um eine normale Unterhaltung zu ermöglichen, sollen Räume ohne Lautsprecherübertragung angeboten werden.
- Verantwortungsvolle Veranstalter sehen nicht tatenlos zu, wenn Jugendliche unter 18 Jahren schwer betrunken sind. Sie bemühen sich, Angehörige zu verständigen.
- Für den Heimweg soll ein Bus-Shuttledienst oder ein Taxi bereitstehen.
- Gemeinden berücksichtigen verantwortungsvolle Festorganisatoren bei der Subventionsvergabe ganz besonders.
- Erwachsene benehmen sich vorbildlich und geben den Jugendlichen ein gutes Beispiel.

Mit Schreiben vom 8. Jänner 2007 wurde dieses „11-Punkte-Programm“ an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit dem Ersuchen übermittelt, den Themenbereich „Alkoholkonsum Jugendlicher“ im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zu behandeln und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit – insbesondere der Veranstalter von Festen – und zur Förderung des Wohls der Jugend beantragt der Stadtrat in diesem Zusammenhang, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

- einerseits dieses „11-Punkte-Programm“ der „Interessensvertretung der NÖ Familien“ im Sinne einer Präventivwirkung als eine an alle Veranstalter von Festen und Partys im Gemeindegebiet gerichtete Resolution beschließen, die bei der Anmeldung von Veranstaltungen im Stadtamt Zwettl jedem Veranstalter von Festen und Partys überreicht werden soll und
- andererseits genehmigen, dass sich die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Veranstaltung von Festen und Partys (z.B. Pfingstspektakel, etc.) im Sinne einer Vorbildwirkung freiwillig zur Einhaltung einer verantwortungsvollen Festkultur verpflichtet, indem sie das von der „Interessensvertretung der NÖ Familien“ definierte „11-Punkte-Programm“ einhält.

Einstimmig genehmigt.

20. Korrektur der Landesstraßen B 36, Baulos „OD Großglobnitz“ in der KG Großglobnitz: Auflassung und Entwidmung bzw. Übernahme und Widmung von öffentlichem Gut (Zl. 611, 612-5)

Die mit dem erfolgten Ausbau und mit der Korrektur der Landesstraße B 36, Baulos „OD Großglobnitz“, km 70,3 bis 71,2, in der Katastralgemeinde Großglobnitz zusammenhängenden Besitzänderungen sind in der Vermessungsurkunde GZ: BD5-30921 des Amtes der NÖ Landesregierung dargestellt.

Zufolge dieser Vermessungsurkunde werden 8 m² des öffentlichen Gutes der Gemeinde an das Land Niederösterreich übertragen. Weiters werden 696 m² aus Privatgrundstücken und aus dem bisherigen Landesstraßengrund in das öffentliche Gut der Gemeinde miteinbezogen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen des Mappenstandes an den Naturstand, um die Ausweisung des Gehsteiges im Bereich der Kirche bzw. des Kirchenplatzes sowie um den Bereich der Schulzufahrt.

Die in der Vermessungsurkunde dargestellten Zu- und Abschreibungen zwischen dem öffentlichen Gut der Gemeinde – betroffen sind die Grundstücke Nr. 1862, 1867/2, 1868, 1872/1, 1872/3, 1872/15, 1872/16 und 1872/20 der EZ 274 - einerseits und dem Land Niederösterreich und privaten Grundeigentümern andererseits, sollen entschädigungslos erfolgen.

Unter Zugrundelegung der genannten Vermessungsurkunde beantragt der Stadtrat,

- a) die entschädigungslosen Zu- und Abschreibungen,
- b) die Auflassung und Entwidmung der in der Vermessungsurkunde als Trennstücke 3, 7 und 35 dargestellten Teilflächen in der KG Großglobnitz,
- c) sowie die Übernahme in das öffentliche Gut und Widmung der Trennstücke 1, 5, 6, 9, 10, 12 bis 15, 18 bis 21 und 23 bis 34 in der KG Großglobnitz

zu genehmigen und die hierzu erforderlichen Verordnungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des NÖ Straßengesetzes 1999 zu erlassen. Überdies wird erklärt, dass gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht. Die Kosten der Vermarktung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt das Land Niederösterreich.

Einstimmig genehmigt.

21. Korrektur der Landesstraßen 8253 in den KG Edelfhof und Mitterreith; Auflassung und Entwidmung bzw. Übernahme und Widmung von öffentlichem Gut sowie Änderung der Katastralgemeindegrenze (Zl. 611, 612-5, 003-1)

Die durch den erfolgten Ausbau und durch die Korrektur der Landesstraße 8253, Baulos „Edelfhof Nord“ in den Katastralgemeinden Rudmanns, Edelfhof und Stift Zwettl verursachten Besitzänderungen sind in der Vermessungsurkunde GZ: BD5-V-31136A+B+C des Amtes der NÖ Landesregierung dargestellt.

Zufolge der genannten Vermessungsurkunde werden in den KG Edelfhof und Mitterreith 116 m² des öffentlichen Gutes der Gemeinde an das Land Niederösterreich (88 m²) und an private Grundeigentümer (28 m²) übertragen und im Gegenzug werden 125 m² des bisherigen landeseigenen Grundes (33 m²) und privater Grundeigentümer (92 m²) in das öffentliche Gut der Gemeinde miteinbezogen. Die in der Vermessungsurkunde dargestellten Zu- und Abschreibungen zwischen der Gemeinde einerseits und dem Land Niederösterreich und privaten Grundeigentümern andererseits, sollen entschädigungslos erfolgen.

Da die Katastralgemeindegrenze zwischen Mitterreith, Stift Zwettl und Edelfhof entlang der Landesstraße 8253 verläuft, wurde der Verlauf durch den Ausbau verändert und nunmehr die Änderung auch planlich dargestellt und es wäre der Grenzverlaufsbeschreibung zuzustimmen.

Unter Zugrundelegung der genannten Vermessungsurkunde – ergänzend zu dem bereits vor dem Ausbau gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 13.3.2002 – beantragt der Stadtrat,

- a) die Abgabe einer Einverständniserklärung gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes gegenüber dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, wonach die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ dem neuen Verlauf der KG-Grenzen zwischen den Katastralgemeinden Stift Zwettl, Edelfhof und Mitterreith zustimmt,
- b) die entschädigungslosen Zu- und Abschreibungen,
- c) die Auflassung und Entwidmung der darin dargestellten Trennstücke 36 und 50 in der KG Edelfhof, der Trennstücke 1, 12 und 13 der KG Mitterreith,
- d) sowie die Übernahme in das öffentliche Gut und Widmung der Trennstücke 33 bis 35, 43 und 49 in der KG Edelfhof und des Trennstückes 11 in der KG Mitterreith

zu genehmigen und die hierzu erforderlichen Verordnungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des NÖ Straßengesetzes 1999 zu erlassen. Überdies wird erklärt, dass gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht, wobei die Kosten der Vermarktung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung das Land Niederösterreich trägt.

Einstimmig genehmigt.

22. Erhaltungsmaßnahmen auf Güterwegen im Jahr 2007 (Zl. 612-1)

In Zusammenarbeit und im Wege der Abteilung Güterwege des Amtes der NÖ Landesregierung sollen im Jahr 2007 wieder Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Güterwegen und Gemeindewegen durchgeführt werden. Zuzufolge des am 6. März 2007 vereinbarten Arbeitsprogrammes 2007 soll die Nachförderung der Asphaltierungsrestkosten des Güterweges Wolfsberg aus 2006 (€ 15.500,--) erfolgen und als straßenbauliche Hauptmaßnahme der Güterweg Ratschenhof in den Katastralgemeinden Rudmanns und Ratschenhof saniert werden (€ 45.000,-- Asphaltierung und € 3.000,-- Bankettherstellung). Weiters sollen vom Erhaltungszug der Güterwegabteilung bzw. mit Eigenleistungen Kleinausbesserungen vorgenommen, sowie einfache Oberflächenspritzungen, Bankettherstellungen und Grabenräumungen auf Güterwegen im Gemeindegebiet (€ 12.500,--) durchgeführt werden. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt durch die Abteilung Güterwege, wodurch eine 50prozentige Projektsförderung ermöglicht wird, die sich aus € 19.000,-- Landesmitteln und € 19.000,-- Bedarfszuweisungen des Gemeinderates zusammensetzt. Somit verbleibt ein zu finanzierender Gemeinde- und Interessentenanteil in Höhe von voraussichtlich € 38.000,--.

Hinsichtlich der Asphaltierung des Güterweges Ratschenhof liegt ein Angebot der Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Rudmanns, über die Lieferung und den maschinellen Einbau einer bituminösen Tragschicht samt allen Nebenarbeiten mit einer Gesamtsumme von € 44.815,68 inkl. USt. vor.

Der Stadtrat beantragt, die im Jahr 2007 vorgesehenen Maßnahmen mit einem Erhaltungsaufwand von voraussichtlich € 76.000,-- zu genehmigen und die Auftragsvergabe der Asphaltierungsarbeiten für den Güterweg Ratschenhof gemäß § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 (Direktvergabe) an die Firma Swietelsky, Rudmanns, zu den Preisen und Bedingungen des Angebotes vom 12. März 2007 zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.

23. Otmar und Hilda Weißenhofer, 3924 Niederneustift 36; Ansuchen um käufliche Überlassung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 263/1 der KG Schloß Rosenau (Zl. 612-5)

Die dem Gebäude des Meierhofheurigen in Schloß Rosenau 7 vorgelagerte Terrasse befindet sich auf öffentlichem Gut der Gemeinde und wurde bisher auf Basis einer Gebrauchserlaubnis genutzt. Otmar und Hilda Weißenhofer, Niederneustift 36, ersuchen nun um käufliche Überlassung dieser ca. 250 m² großen Teilfläche des Gemeindeweges Parz.Nr. 263/1 der KG Schloß Rosenau. Das genaue Flächenmaß wird anlässlich der Vermessung festgestellt. Als Kaufpreis schlagen sie € 5,-- je Quadratmeter vor und sie würden alle mit der Vermessung, Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, tragen.

Die im Eingangsbereich befindliche Fläche ist derzeit als zum Meierhof gehörige Grün- und Terrassenfläche ausgebildet und stellt in der Natur keine Verkehrsfläche dar.

Der Stadtrat beantragt, den Gesuchstellern die Teilfläche des öffentlichen Gutes zu einem Quadratmeterpreis in Höhe von € 5,-- käuflich zu überlassen und die kaufgegenständliche Fläche mit Verordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999 als Gemeindestraße zu entwidmen.

Einstimmig genehmigt.

24. Widmung von Verkehrsflächen aus Anlass von Straßengrundabtretungen in den Katastralgemeinden (Zl. 612-5)

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 12 der NÖ Bauordnung 1996 erfolgt anlässlich von Änderungen von Grundstücksgrenzen und der Erteilung von Baubewilligungen durch den Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz die bescheidmäßige Vorschreibung von Grundabtretungen in das öffentliche Gut.

Ergänzend dazu sind die in der nachstehenden Tabelle angeführten abtretungsgegenständlichen Flächen durch Beschluss des Gemeinderates zu Gemeindestraßen zu erklären:

Bescheid vom	Vermessungsurkunde	Trennstück(e)	Fläche	öffentliches Gut Parz.Nr.	KG
19.12.2006	DI Dr. Döller, GZ: 8944/06, 18.10.2006	1, 3 bis 6	69 m ²	1086	Oberhof
4.1.2007	DI Dr. Döller, GZ: 8990°/06, 4.12.2006	1	80 m ²	2313/7	Zwettl Stadt
7.2.2007	DI Dr. Döller, GZ: 9021/06, 16.1.2007	3	3 m ²	4040/3	Jagenbach
16.2.2007	DI Dr. Döller, GZ: 9037/06, 17.1.2007	3, 6	25 m ²	289, 326/7	Kleinschönau

Der Stadtrat beantragt, die in obiger Tabelle angeführten Trennstücke unter Einbeziehung in die genannten Grundstücke mit Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes zur Gemeindestraße zu erklären.

Einstimmig genehmigt.

25. Gerhard und Monika Pfeiffer, Roswitha Pfeiffer und Christoph Huber, 3931 Dorf Rosenau 1; käufliche Überlassung von öffentlichem Gut, Parz.Nr. 578 der KG Dorf Rosenau (Zl. 612-5)

Frau Roswitha Pfeiffer und Herr Christoph Huber beabsichtigen auf den den Ehegatten Gerhard und Monika Pfeiffer, Dorf Rosenau 1, gehörigen Grundstücksteilen einen Wohnhausneubau zu errichten, wozu ein Bauplatz geschaffen werden soll.

In diesem Zusammenhang ersuchen die Genannten um Auflassung und käufliche Überlassung einer rund 80 m² großen Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 578 der KG Dorf Rosenau. Diese in einer dem Kaufansuchen angeschlossenen planlichen Darstellung grün markierte Grundfläche stellt derzeit in der Natur eine Böschung dar, wird nicht für Verkehrszwecke genutzt und soll zum Zweck der besseren Bauplatzzufahrt in den zu schaffenden Bauplatz miteinbezogen werden. Die Gesuchsteller sind bereit, einen Kaufpreis von € 1,45/m² zu leisten sowie die Kosten der Vermessung, Vermarktung, grundbücherlichen Durchführung und Abgaben und Gebühren welcher Art auch immer zu tragen.

Der Stadtrat beantragt, dem Verkauf der ca. 80 m² großen Teilfläche zum Preis von € 1,45/m² zuzustimmen, wobei alle damit zusammen hängenden Kosten vom Käufer zu tragen sind und diese verkaufsgegenständliche Fläche mit Verordnung gemäß § 6 Abs. (2) des NÖ Straßengesetzes als Gemeindestraße aufzulassen.

Einstimmig genehmigt.

26. Überdachung beim Busbahnhof Zwettl; Auftragsvergaben (Zl. 640-4)

Im Sommer 2006 wurden die Hochwasserschäden beim Busbahnhof Zwettl zwischen dem Imbisslokal „Ham Ham“ und der stadteinwärts gelegenen Fußgängerbrücke über die Zwettl mittels einer Stahlbetonstützwand inklusive Kragplatte generalsaniert.

Als 2. Bauabschnitt soll nun eine durchgehende Überdachung in Form einer verzinkten Stahlkonstruktion mit Dacheindeckung und hinterer Rückwand aus glasklaren Polycarbonatplatten hergestellt werden. Weiters sollen eine durchlaufende Sitzbank mit Lärchenholzaufgabe, eine Infotafel, zwei Plakatwände und Fahrradständer in die Konstruktion integriert werden.

Durch die Ausstattung der Überdachung mit einer transparenten Rückwand ergeben sich mehrere Vorteile:

- Wind- und Wetterschutz
- Blick auf die Promenade mit Stadtmauer bleibt erhalten
- Absturzgefahr wird beseitigt
- Verschmutzung des Uferbereiches mit Abfällen ist nicht mehr möglich

a) Planungsleistungen

Für die Planung dieses Projektes ist eine statisch – konstruktive Bearbeitung notwendig. Dafür liegt ein Angebot von der DI Johann Zehetgruber ZT GmbH., Landstraße 52/7 in 3910 Zwettl, mit einer Pauschalsumme von **€ 600,- inkl. USt.** vor, welches folgende Leistungen beinhaltet:

- Statische Berechnung der Konstruktion
- Kontrolle der Ausführung vor Ort
- Abnahmeprotokoll über die Statik

b) Schlosserarbeiten

Die Schlosserarbeiten wurden im nicht offenen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz vom Bauamt ausgeschrieben und beinhalten die gesamte Überdachungskonstruktion.

Die Angebotsprüfung brachte folgendes Ergebnis (inkl. USt):

Stundner, 3910 Oberstrahlbach	€ 41.872,22 (Billigstbieter)
Huber, 3923 Jagenbach	€ 48.294,00
Lagerhaus Zwettl, 3931 Schweiggers	€ 49.105,20
Essmeister-Schwarzinger, 3921 Langschlag	€ 75.786,00
Ledermüller, 3664 Martinsberg	nicht angeboten
Winter, 3920 Groß Gerungs	nicht angeboten

Beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU7, wurde um eine Nahverkehrsförderung angesucht, wobei mit einer Förderung in Höhe von 30 % der Gesamtkosten zu rechnen ist.

Der Stadtrat beantragt, die Planungsleistungen an die DI Johann Zehetgruber ZT GmbH und die Schlosserarbeiten an die Firma Stundner als Billigstbieter zu vergeben.

Einstimmig genehmigt.

27. Sonnenbad im Kampthal, Übernahme der Erhaltungsverpflichtung an der Wehranlage der ehemaligen Mayermühle sowie Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe samt Vergabe des Planungsauftrages (Zl. 832)

Die Wasserberechtigten der ehemaligen Wasserkraftanlage "Mayermühle" in Zwettl haben auf ihr Wasserbenutzungsrecht verzichtet, weshalb bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl als zuständiger Wasserrechtsbehörde ein sogenanntes Erlöschensverfahren anhängig ist. Zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit (Wiederherstellung des Fließkontinuums) in diesem Bereich des Kamp ist entweder die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe oder die gänzliche Entfernung der Wehranlage, was den Betrieb des unmittelbar flussaufwärts liegenden Sonnenbades unmöglich machen würde, erforderlich. Einerseits kann den scheidenden Wasserberechtigten im anhängigen Erlöschensverfahren die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe aus rechtlichen Gründen nicht als letztmalige Vorkehrung vorgeschrieben werden. Andererseits ist die Erhaltung der Wehranlage für Zwecke des Badbetriebes im touristisch-öffentlichen Interesse und insbesondere im Interesse der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ gelegen.

Bei einer am 1. März 2007 stattgefundenen Wasserrechtsverhandlung wurde von DI Arnold Kainz die Errichtung eines Borstenfischpasses mit anschließendem Raugerinne vorgeschlagen. Diese Maßnahmen wurden von den anwesenden Amtssachverständigen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich für genehmigungsfähig erachtet. Die Kosten für die Errichtung einer solchen Anlage belaufen sich auf ca. € 22.000,00 inklusive Umsatzsteuer, die Kosten für die Einreichplanung betragen laut Angebot von DI Kainz vom 2. März 2007 € 2.160,00 inklusive Umsatzsteuer.

Diese Kosten sollen laut Wasserrechtsbehörde wie folgt aufgeteilt werden:

1. NÖ Landschaftsfonds 50 bis 60 %
2. scheidende Wasserberechtigte 15 %
3. NÖ Landesfischereiverband und Fischereirevierversand I 25 bis 35 %.

Sinnvollerweise sollte die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Rechtsträger dieser Anlage auftreten (Vergabe des Planungsauftrages, Antragstellung auf wasserrechtliche Bewilligung und damit verbundene Erhaltung dieser Anlage).

Da die Wehranlage der ehemaligen „Mayermühle“ für den Betrieb des Sonnenbades unbedingt erforderlich ist, beantragt der Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. im anhängigen wasserrechtlichen Erlöschensverfahren die Übernahme der Erhaltungsverpflichtung an der Wehranlage der ehemaligen „Mayermühle“ gemäß den §§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit 50 Abs. 6 WRG 1959
2. die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Errichtung der Fischaufstiegshilfe und zur allenfalls erforderlichen Vorfinanzierung dieses Vorhabens, womit in weiterer Folge die Antragstellung auf wasserrechtliche Bewilligung und die Erhaltung auch dieser Anlage mit Ausnahme der laufenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten (wie z.B. Entfernung von Treibgut, Ästen und Laub), die vom Fischereiausübungsberechtigten durchgeführt werden sollen, verbunden ist
3. die Vergabe des Auftrages zur Erstellung der Einreichplanung an die Henninger & Kainz GmbH in 3910 Zwettl, Nordweg 15, zum Angebotspreis von € 2.160,00 inklusive Umsatzsteuer laut Angebot vom 2. März 2007.

Einstimmig genehmigt.

28. Grundverkauf in der KG Eschabruck, teilweiser Verzicht auf ein Vorkaufsrecht (Zl. 840-3)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 unter Tagesordnungspunkt 47 den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 3 ha des gemeindeeigenen Grundstücks 1605 der KG Eschabruck an den Waldviertler Sonderkulturenverein zu nachfolgenden Bedingungen genehmigt:

- a) Der Kaufpreis beträgt € 2,30 pro Quadratmeter und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) außerdem soll ein 8 m breiter Streifen entlang der Landesstraße 8245 im Gemeindeeigentum bleiben, um eine eventuelle Zufahrt zum hinteren Teil des Grundstückes zu sichern (gemäß beiliegender Plankopie);
- c) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- d) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten (Vermessung, Vertragserrichtung, etc.), Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen.

Nach erfolgter Vermessung hat der Waldviertler Sonderkulturenverein mit Schreiben vom 14. Februar 2007 die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ersucht, teilweise auf die Einräumung des Vorkaufsrechtes – im Konkreten hinsichtlich des durch Teilung neu entstehenden Grundstücks 1605/3 im Ausmaß von 10.856 m² - zu verzichten. Begründet wird das Ansuchen damit, dass dieses Grundstück mit dem unmittelbar an das Betriebsareal angrenzenden, flächengleichen Grundstück 1611 der Einlagezahl 139, das derzeit im Eigentum von Veronika und Franz Zinner aus 3533 Kleinschönau 2 steht, getauscht werden soll und die Erwerber verständlicherweise auf einer lastenfreien Eigentumsübertragung bestehen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge seinen Beschluss vom 12. Dezember 2006 dahingehend abändern, dass der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nur hinsichtlich des durch Teilung neu entstehenden Grundstücks 1605/2 im Ausmaß von 20.000 m² ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen ist und somit hinsichtlich des durch Teilung neu entstehenden Grundstücks 1605/3 im Ausmaß von 10.856 m² auf die Einräumung eines Vorkaufsrechtes verzichtet wird.

Einstimmig genehmigt.

29. Grundverkäufe in der KG Friedersbach (Zl. 840-3)

Herr Harald Rauch aus 3533 Eschabruck 32 hat schriftlich um käufliche Überlassung des Grundstückes Nr. 2412 der Einlagezahl 493 im neuen Siedlungsgebiet in der KG Friedersbach im Ausmaß von 797 m² ersucht.

Frau Tamara Rauch, ebenfalls aus 3533 Eschabruck 32, hat schriftlich um käufliche Überlassung des Grundstückes Nr. 2410 der Einlagezahl 493 im neuen Siedlungsgebiet in der KG Friedersbach im Ausmaß von 823 m² ersucht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die beiden beantragten Grundverkäufe jeweils zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt €8,72 pro Quadratmeter und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses begonnen wird (Baubeginnsanzeige);
- c) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- d) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

30. Grundverkauf in der KG Friedersbach (Zl. 840-3)

Frau Doris Grünsteidl und Herr Bernhard Erlebach aus Limbach 80, 3932 Kirchberg am Walde, ersuchen um käufliche Überlassung des Grundstückes Nr. 2396/4 der Einlagezahl 452 im neuen Siedlungsgebiet in der KG Friedersbach im Ausmaß von 928 m².

Der Stadtrat beantragt, den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt €8,72 pro Quadratmeter und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses begonnen wird (Baubeginnsanzeige);
- c) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- d) der Gemeinde ist das unentgeltliche und grundbücherlich einzuverleibende Recht zur Verlegung von Regen- und Schmutzwasserkanal und Wasserleitung innerhalb eines drei Meter breiten an der südlichen Grundstücksgrenze parallel zu dieser verlaufenden Streifens des kaufgegenständlichen Grundstücks einzuräumen; damit muss auch für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ das Recht verbunden sein, diesen Grundstücksteil zum Zwecke der Verlegung, der notwendigen Wartung, allfälliger erforderlicher Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten zu betreten und mit Baumaschinen üblicher Art zu befahren oder durch Beauftragte betreten und mit Baumaschinen üblicher Art befahren zu lassen, weshalb dieser Grundstücksteil auch von jeder Verbauung mit Gebäuden und baulichen Anlagen freizuhalten ist;
- e) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer haben die Käufer zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

31. Grundverkäufe in der KG Niederneustift (Zl. 840-3)

Frau Victoria Mayer aus 3924 Niederneustift 37 und Herr Mario Berger aus 3922 Watzmanns 40 haben mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 um käufliche Überlassung des Grundstückes

Nr. 378/9 der Einlagezahl 212 im neuen Siedlungsgebiet in der KG Niederneustift im Ausmaß von 1.068 m² ersucht.

Die Ehegatten Bianca und Wolfgang Haider aus 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 279/4, ersuchen mit Schreiben vom Februar 2007 um käufliche Überlassung des Grundstückes Nr. 378/12 der Einlagezahl 293 im neuen Siedlungsgebiet in der KG Niederneustift im Ausmaß von 1.025 m². Gleichzeitig haben Sie mitgeteilt, dass sie spätestens mit Fertigstellung des Hauses, welches sie auf dem oben angeführten Grundstück errichten wollen, dorthin Ihren Hauptwohnsitz verlegen.

Der Stadtrat beantragt, die beiden Grundverkäufe jeweils zu folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt €6,50 pro Quadratmeter und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses begonnen wird (Baubeginnsanzeige);
- c) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- d) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

32. Grundverkauf in der KG Moidrams (Zl. 840-3)

Die M.A.X. Bauträger GmbH aus 1080 Wien, Albertgasse 19, die für Zielpunkt/Plus fertige Lebensmittelmärkte errichtet, hat mit Schreiben 13. März 2007 der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ für das Grundstück 1137/6 der KG Moidrams einen Kaufpreis von €20,-- pro Quadratmeter angeboten. Bei einer Grundstücksfläche von 420 m² ergibt sich somit ein Gesamtkaufpreis von €8.400,00.

Der Stadtrat beantragt, den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt €20,-- pro Quadratmeter und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

StR. Erwin Engelmayer stellt einen Abänderungsantrag dahingehend, den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt €35,00 pro Quadratmeter (Gesamtkaufpreis daher €14.700,00) und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) der Gemeinde ist im Kaufvertrag ein obligatorisches Wiederkaufsrecht am Kaufgegenstand für den Fall einzuräumen, dass die an das kaufgegenständliche Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke 1158, 1159 und 1174/4 bzw. Teilflächen dieser Grundstücke nicht innerhalb von zwei Jahren ab Kaufvertragsabschluss einer zulässigen Verbauung zugeführt werden (Baubeginnsanzeige);
- c) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat die Käuferin zu tragen.

StR. Andrea Wiesmüller stellt folgenden Zusatzantrag:

Die teilweise zur Freigabe vorgesehenen Grundstücke Nr. 1137/3, 1137/6, 1159, 1174/4 und 1158, alle KG Moidrams, befinden sich am östlichen Rand der Aufschließungszone BW-A unmittelbar im Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche. Die Ausweisung dieser Flächen als Aufschließungszone erfolgte aufgrund einer in diesem Gebiet problematischen Parzellenstruktur, einer ungeklärten Verkehrserschließung und teilweise problematischer Geländeverhältnisse. Durch die Lage des o.a. Grundstückes am Rand der Aufschließungszone und durch das Vorhandensein einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Erschließung kann jedoch diesen Grundstücken Baulandeignung attestiert werden und sind mit einer allfälligen Bebauung dieser

Flächen auch keine Widersprüche zu einem späteren Erschließungs- und Bebauungskonzept zu erwarten.

Die geplante teilweise Freigabe steht nicht im Widerspruch zu den künftigen Aufschließungszielen in diesem Gebiet.

Es wird beantragt, die Freigabe zu genehmigen und nachstehende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Gemäß § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 i.d.dzt.g.F., werden in der KG Moidrams, die im Bereich der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone befindlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 1137/3, 1137/6, 1159, 1174/4 und 1158 zur Bebauung freigegeben.
- § 2 Folgende zur teilweisen Freigabe der Aufschließungszone erforderlichen Bedingungen sind unter der Berücksichtigung der o.a. Sachverhaltsdarstellung als erfüllt zu betrachten:
- eine Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen kann sichergestellt werden.
 - die Einhaltung der maximalen Lärmgrenzwerte gemäß Verordnung über die Bestimmungen des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen ist durch die Lage in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet sichergestellt.
 - im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanes-Änderung werden die in der Beilage ersichtlichen detaillierten Bebauungsbestimmungen übernommen.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Stadtrates wird im Sinne des Abänderungsantrages und unter Berücksichtigung des Zusatzantrages einstimmig genehmigt.

33. Verlängerungen von Pachtverträgen (Zl. 840-4)

- a) Mit Herrn Willibald Fuchs, 3931 Rieggers 40, wurde ein Vertrag über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 980 der KG Rieggers im Ausmaß von 1.872 m² zu einem jährlichen Pachtzins von € 16,35 abgeschlossen.
- b) Mit Herrn Erwin Rauch, 3533 Eschabruck 15, wurde ein Vertrag über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 522 der KG Eschabruck im Ausmaß von 1.775 m² zu einem jährlichen Pachtzins von € 14,53 abgeschlossen.

Diese Pachtverträge laufen am 31. März beziehungsweise 31. Mai 2007 aus.

Der Stadtrat beantragt, die oben angeführten Grundstücke beginnend mit 1. April und 1. Juni 2007 bis zum 31. Dezember 2013 wieder an diese Pächter **unter Berücksichtigung folgender Änderungen** zu verpachten:

- a) Der von Herrn Willibald Fuchs zu leistende jährliche Pachtzins beträgt € 17,60.
- b) Der von Herrn Erwin Rauch zu leistende jährliche Pachtzins beträgt € 16,69.
- c) Bei beiden Pachtverträgen wird zusätzlich folgende Bestimmung aufgenommen:
„Die bei Unterfertigung des Pachtvertrages auf dem Pachtgegenstand eventuell lastenden Förderungsverpflichtungen sind der Verpächterin nicht bekannt. Während der Pachtdauer hat der Pächter für die Einhaltung bestehender Förderungsauflagen, welche er selbst zu eruieren hat, zu sorgen. Die Verpächterin haftet auch nicht für die weitere Einhaltung nach Beendigung des Pachtvertrages durch die nachfolgenden Pächter. Der Pächter kann sich bei der Verpächterin bei Verletzung der Förderungsverpflichtungen durch den Folgepächter daher nicht schadlos halten und erklärt ausdrücklich und rechtsverbindlich, davon keinesfalls Gebrauch zu machen.“

Die auf den verpachteten Flächen erworbenen „einheitlichen Betriebsanteile“ sind nur auf Vertragsdauer gültig und daher bei Beendigung des Pachtvertrages dem Folgepächter bzw. der Verpächterin zu überschreiben.

Verpächterin und Pächter haben das Recht, in die den Pachtgegenstand betreffenden Förderungsunterlagen des jeweilig anderen Partners Einsicht zu nehmen bzw. sich Kopien anzufertigen.“

Einstimmig genehmigt.

34. Änderung von Pachtverträgen (Zl. 840-4)

- 1) Der mit Herrn Ludwig Traxler, 3924 Guttenbrunn 15, abgeschlossene Pachtvertrag über die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 897 und 899 der KG Guttenbrunn im Ausmaß von 7.595 m² wird vom Pächter nicht mehr verlängert. Als neue Pachtwerberin tritt seine Schwiegertochter Hermine Traxler, 3924 Guttenbrunn 15, auf.
- 2) Der mit Herrn Franz Zinner, 3533 Kleinschönau 2, abgeschlossene Pachtvertrag über die Verpachtung eines Teiles des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1605 der KG Eschabruck im Ausmaß von 1,11 ha läuft am 31. Dezember 2009 aus. Aufgrund einer neuen Aufteilung des gesamten Grundstückes Nr. 1605 muss der Pachtvertrag von Herrn Franz Zinner abgeändert werden.
- 3) Auch der mit Herrn Silvester Göschl, 3533 Kleinschönau 17, abgeschlossene Pachtvertrag über die Verpachtung eines Teiles des oben genannten Grundstückes der KG Eschabruck im Ausmaß von 1,10 ha muss aufgrund der neuen Aufteilung abgeändert werden.
- 4) Ebenso muss der Pachtvertrag mit Herrn Reinhard Brunner, 3533 Kleinschönau 15, über die Verpachtung eines Teiles des oben genannten Grundstückes der KG Eschabruck im Ausmaß von 1,13 ha abgeändert werden.

Der Stadtrat beantragt, die oben angeführten Grundflächen **unter Berücksichtigung folgender Änderungen** zu verpachten:

zu Punkt 1):

- d) Der Pachtvertrag von Frau Hermine Traxler läuft von 1. April 2007 bis 31. Dezember 2013.
- e) Der zu leistende jährliche Pachtzins beträgt € 71,39.

zu Punkt 2):

- a) Herr Franz Zinner pachtet wieder einen Teil des Grundstückes Nr. 1605, diesmal im Ausmaß von 6.947 m².
- b) Der zu leistende jährliche Pachtzins beträgt € 83,36.
- c) Der 2. Nachtrag zum Pachtvertrag läuft von 1. April 2007 bis 31. Dezember 2013.

zu Punkt 3)

- a) Herr Silvester Göschl pachtet wieder einen Teil des Grundstückes Nr. 1605, diesmal im Ausmaß von 13.435m².
- b) Der zu leistende jährliche Pachtzins beträgt € 161,22.
- c) Der 3. Nachtrag zum Pachtvertrag läuft von 1. April 2007 bis 31. Dezember 2013.

zu Punkt 4)

- a) Herr Reinhard Brunner pachtet wieder einen Teil des Grundstückes Nr. 1605, diesmal im Ausmaß von 13.556 m².
- b) Der zu leistende jährliche Pachtzins beträgt € 162,67.
- c) Der 2. Nachtrag zum Pachtvertrag läuft von 1. April 2007 bis 31. Dezember 2013.

Folgende Bestimmung wird in jeden dieser Pachtverträge aufgenommen:

„Die bei Unterfertigung des Pachtvertrages auf dem Pachtgegenstand eventuell lastenden Förderungsverpflichtungen sind der Verpächterin nicht bekannt. Während der Pachtdauer hat der Pächter für die Einhaltung bestehender Förderungsauflagen, welche er selbst zu eruieren hat, zu sorgen. Die Verpächterin haftet auch nicht für die weitere Einhaltung nach Beendigung des Pachtvertrages durch die nachfolgenden Pächter. Der Pächter kann sich bei der Verpächterin bei Verletzung der Förderungsverpflichtungen durch den Folgepächter daher nicht schadlos halten und erklärt ausdrücklich und rechtsverbindlich, davon keinesfalls Gebrauch zu machen.

Die auf den verpachteten Flächen erworbenen „einheitlichen Betriebsanteile“ sind nur auf Vertragsdauer gültig und daher bei Beendigung des Pachtvertrages dem Folgepächter bzw. der Verpächterin zu überschreiben.

Verpächterin und Pächter haben das Recht, in die den Pachtgegenstand betreffenden Förderungsunterlagen des jeweilig anderen Partners Einsicht zu nehmen bzw. sich Kopien anzufertigen.“

Einstimmig genehmigt.

35. Änderung der Kanalabgabenordnung; Festsetzung der Kanalabgaben und –gebühren für die ABA Friedersbach (Zl. 8515)

Auf Grund der Errichtung der Schmutzwasserkanalisation Friedersbach ist es erforderlich, die derzeit in Geltung befindliche Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ entsprechend anzupassen.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Schmutzwasserkanalisation in Friedersbach soll mit € 11,90 (vgl. §1 Z. 11 – fett und kursiv gedruckt) und der Einheitssatz für die laufende Kanalbenutzungsgebühr mit € 1,92 (vgl. § 5 Z. 9 – fett und kursiv gedruckt) jeweils netto festgesetzt werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge im Sinne der obigen Ausführungen die derzeit in Geltung befindliche Kanalabgabenordnung dahingehend ändern bzw. ergänzen, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Schmutzwasserkanalisation in Friedersbach mit € 11,90 und der Einheitssatz für die laufende Kanalbenutzungsgebühr mit € 1,92 jeweils netto festgesetzt werden. Sonstige Änderungen erfolgen nicht.

Auf Grund einer anlässlich der letzten Einschau erfolgten Anregung der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung soll jedoch im Interesse einer besseren Lesbarkeit gleichzeitig die derzeit in Geltung befindliche Kanalabgabenordnung unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderung wiederverlautbart bzw. neu beschlossen werden wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom
Zl. 8510-0 - 8518-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung amfolgende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Kanaleinmündungsabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Kampsiedlung der KG Stift Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,9 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 501,19), d.i. mit € 14,53 festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 23.905.674,80 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 47.698 lfm zugrundegelegt.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal Stift Zwettl der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,9 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 375,86), d.i. mit € 10,90 festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 750.626,69 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1997 lfm zugrundegelegt.
3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal der KG Stift Zwettl-Waldrandsiedlung und in den öffentlichen

Schmutz- und Regenwasserkanal nach dem Trennsystem in Rudmanns und Stift Zwettl, Waldrandsiedlung wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,9 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 338,29), d.i. mit € 9,81 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.100.108,28 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 9.164 lfm zugrundegelegt.

4. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den Regenwasserkanal des Siedlungsgebietes in der KG Rieggers (Grundstücke Parz.Nr. 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 991/1, 991/2, 991/3, 991/4, 993, 995/1, 1000/1, 1000/2, 1000/3, 1000/4, 1000/5, 1000/6, 1000/7, 1000/8) wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 174,41), d.i. mit € 5,23 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 187.495,91 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 1.075 lfm zugrundegelegt.
5. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Rieggers wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,973 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 289,48), d.i. mit € 11,50 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.390.972,85 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 4.805 lfm zugrundegelegt.
6. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Großglobnitz wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 290,69), d.i. mit € 8,72 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.823.797,45 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6274 lfm zugrundegelegt.
7. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Jagenbach wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,5 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 282,41), d.i. mit € 9,88 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.556.048,92 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 9.051 lfm zugrundegelegt.
8. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Kleinmeinharts wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,73 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 233,93), d.i. mit € 8,72 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 510.477,24 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 2.182 lfm zugrundegelegt.
9. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal Siedlung Niederneustift wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,36 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 346,29), d.i. mit € 11,63 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 484.800,48 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1.400 lfm zugrundegelegt.
10. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Wolfsberg wird gemäß § 3

Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,43 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 246,09), d.i. mit € 10,90 festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 350.430,04 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1.424 lfm zugrundegelegt.

11. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Friedersbach, Eschabruck/Oberwaltenreith wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,466 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 266,47), d.i. mit € 11,90 festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3,710.000,00 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 13.923 lfm zugrundegelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) werden die Einheitssätze festgesetzt wie folgt:

- (1) Mischwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Kampsiedlung der KG Stift Zwettl:
 - a) Einheitssatz mit € 1,31
 - b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfracht-bezogenen Anteile € 12,41
- (2) Misch-, Regen- und Schmutzwasserkanäle der Kanalanlage Rudmanns, Stift Zwettl-Waldrandsiedlung:
 - a) Einheitssatz mit € 1,09
 - b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfracht-bezogenen Anteile € 25,33
- (3) Regenwasserkanal des Siedlungsgebietes in der KG Rieggers und Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Rieggers:
 - a) Einheitssatz mit € 1,80

(4) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Großglobnitz:	
a) Einheitssatz mit	€ 1,44
b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile	€ 42,70
(5) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Jagenbach	
a) Einheitssatz mit	€ 1,45
b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile	€ 40,77
(6) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Kleinmeinharts:	
Einheitssatz mit	€ 1,74
(7) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Siedlung Niederneustift:	
Einheitssatz mit	€ 2,54
(8) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Wolfsberg:	
Einheitssatz mit	€ 1,69
(9) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Friedersbach, Eschabruck/Oberwaltenreith:	
Einheitssatz mit	€ 1,92

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Nr. 0000-006163 bei der Bank und Sparkassen AG, Waldviertel Mitte, zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten wirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), d.i. der Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Diese vom Stadtrat beantragte Kanalabgabenordnung wird mit der Maßgabe einstimmig genehmigt, dass die darin festgesetzten Einheitssätze für die ABA Friedersbach nach Vorliegen der Endabrechnungen evaluiert werden.

36. Auftragsvergabe für die Errichtung von Schmutzwasserkanalisation und Wasserversorgung in der KG Eschabruck (Zl. 8515-1)

Die geplante Kanalisation in der KG Eschabruck (Ortsbereiche Eschabruck und Oberwaltenreith) soll im Jahr 2007 errichtet und an das Kanalnetz in Friedersbach angebunden werden. In diesem Zuge ist auch eine Erweiterung der Wasserleitung in Eschabruck (geplante neue Siedlung) und die Mitverlegung einer Notwasserversorgung von Eschabruck nach Friedersbach vorgesehen.

Die Ausschreibung für die o.a. Maßnahmen erfolgte im offenen Verfahren, Unterschwellenbereich, nach dem Bestbieterprinzip.

Bis zum Ablauf der Anbotsfrist am 5. Februar 2007 sind insgesamt von fünf Firmen Angebote eingelangt.

Derzeit wird die Prüfung der eingelangten Angebote vom Büro Dr. Lengyel durchgeführt und danach die Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft – WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung (Förderstelle) eingeholt.

Der Stadtrat beantragt, die Vergabe an den Bestbieter zu beschließen.

StR. Erwin Engelmayr erläutert das Ergebnis der Angebotsprüfung wie folgt:

Firma	Angebotssumme	
Swietelsky GmbH, Rudmanns	€ 827.856,75	(Bestbieter)
Leyrer & Graf GmbH, Gmünd	€ 953.066,81	
Alpine Meyreder GmbH, Horn	€ 989.998,53	
BT-Bau GmbH, St. Valentin	€ 1.196.158,68	
Lauggas GmbH, Himberg	€ 1.211.193,80	

Als Bestbieter für die geplanten Baumeisterarbeiten wurde im Prüfbereich die Firma Swietelsky Bauges.m.b.H., Rudmanns 142, 3910 Zwettl, mit einer Gesamtangebotssumme von € 827.856,75 exklusive Umsatzsteuer ermittelt.

Der Prüfbericht mit dem Vergabevorschlag wurde der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft – WA 4 des Amtes der NÖ Landesregierung (Förderstelle) zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14. März 2007 wurde dem vorgelegten Vergabevorschlag zugestimmt.

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Angebot der Firma Swietelsky mit einer Gesamtsumme von € 827.856,75 exkl. USt. als Bestbieterangebot den Zuschlag erteilen.

Einstimmig genehmigt.

37. Ansuchen um teilweise Nachsicht der Kündigungsfrist (Zl. 8530-9)

Herr Walter Koppensteiner, Mieter der Wohnung Nr. 4 im Gemeindehaus Galgenbergstraße 30, 3910 Zwettl, hat mit Schreiben vom 29. Jänner 2007 seinen Mietvertrag vom 14. Oktober 2005 mit Wirkung per Ende Februar 2007 gekündigt.

Gleichzeitig mit dem Kündigungsschreiben ersucht er um Nachsicht von zwei Monaten der vereinbarten Kündigungsfrist.

Das Ansuchen um teilweise Nachsicht der Kündigungsfrist hat Herr Koppensteiner damit begründet, dass eine Außenmauer seiner Wohnung (Schlaf- und Kinderzimmer) derart feucht ist, dass die Möbel bereits beschädigt sind und die Wohnqualität auf Grund der Feuchtigkeit schlecht ist. Er sei deshalb gezwungen, sich eine andere Wohnung zu mieten. Da er kurzfristig eine andere Wohnung gefunden hat und diese bereits ab Februar 2007 beziehen kann, ersucht er unter Berücksichtigung der angeführten Gründe die beantragte teilweise Nachsicht zu gewähren.

Auf Grund der geschilderten Sachlage erscheint die teilweise Nachsicht gerechtfertigt, weshalb der Stadtrat beantragt, dem Ansuchen um Nachsicht von zwei Monaten Kündigungsfrist statt zu geben.

Einstimmig genehmigt.

38. Vermietung der Wohnung Nr. 3 im Gemeindehaus Brunnengasse 11 (Zl. 8530-9)

Da die Mieter der Wohnung Nr. 3 im Gemeindehaus Brunnengasse 11 den Mietvertrag per 31. März 2007 gekündigt haben, ist diese Wohnung neu zu vergeben.

Diese Wohnung hat eine Größe von 46,00 m² und besteht aus Küche, zwei Zimmern, einem Vorraum, Bad (DU) und WC. Die Wohnung ist an die Gas-Zentralheizung angeschlossen. Zur Wohnung gehören ein Keller- und ein Dachbodenabteil.

Auf Grund der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes ist diese Wohnung nach dem Richtwertzins zu vermieten. Die Berechnung ergab, ausgehend vom Richtwertzins für NÖ von € 4,68, nach Berücksichtigung diverser Zu- und Abschläge einen Richtwertzins für diese Gemeindewohnung von € 5,38 netto pro m² Nutzfläche.

Der monatliche Hauptmietzins beträgt daher € 247,48 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), der anteiligen Betriebskosten (§§ 21, 22 und 24 MRG) und anteiligen Heizkosten (gemäß den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes).

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 RichtWG vorgesehenen Wertsicherung (Neufestsetzung) der Richtwerte, ausgehend von dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Richtwert, vereinbart.

Sollte die Wertsicherung gemäß der §§ 5 und 6 RichtwertG nicht mehr möglich sein, so dient zur Berechnung der Wertsicherung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der letzten Festsetzung der Richtwerte durch den Bundesminister verlaubliche Indexzahl.

Der Hauptmietzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe vorgemerkten Wohnungswerber werden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wird die Vermietung dieser Wohnung in der Gemeindezeitung, auf der Amtstafel und in diversen Werbevitruinen bekannt gemacht.

Eine Aufstellung der Bewerber, die die gegenständliche Wohnung mieten möchten, soll bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Der Stadtrat beantragt, die gegenständliche Wohnung zu den vorgenannten Bedingungen unbefristet zu vermieten und eine Kautio in der Höhe von zwei Monatsmieten einzuheben.

Die beabsichtigte Vermietung der oben genannten Wohnung wurde durch Anschlag auf der Amtstafel sowie in diversen Werbevitruinen der Gemeinde und durch schriftliche Verständigung der vorgemerkten Wohnungswerber bekannt gegeben.

Folgende Bewerber haben an der Vermietung der Wohnung Interesse:

SCHEIDL Gerlinde, Landstraße 9, 3910 Zwettl (egal ob Nr. 3 oder 4) 31.08.2006

GATTINGER Dr. Barbara,
Am Statzenberg 3/22, 3910 Zwettl Ersatzwohnung 06.11.2006
(wenn nicht die WG Nr. 4 vermietet wird!)

Die geheime Abstimmung erbrachte folgendes Ergebnis: 35 Stimmen für Gerlinde SCHEIDL. Die Wohnung wird somit einstimmig an Frau Gerlinde Scheidl vergeben.

39. Vermietung der Wohnung Nr. 4 im Gemeindehaus Brunnengasse 11 (Zl. 8530-9)

Nachdem die bisherige Mieterin der Wohnung Nr. 4 im Gemeindehaus Brunnengasse 11 den Mietvertrag im Vorjahr gekündigt hatte, wurde diese in den letzten Monaten saniert und ist nun neu zu vergeben.

Diese Wohnung hat eine Größe von 45,50 m² und besteht aus Küche, zwei Zimmern, einem Vorraum, Bad (DU) und WC. Die Wohnung ist an die Gas-Zentralheizung angeschlossen.

Zur Wohnung gehören ein Keller- und ein Dachbodenabteil.

Auf Grund der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes ist diese Wohnung nach dem Richtwertzins zu vermieten. Die Berechnung ergab, ausgehend vom Richtwertzins für NÖ von € 4,68, nach Berücksichtigung diverser Zu- und Abschläge einen Richtwertzins für diese Gemeindewohnung von € 5,61 netto pro m² Nutzfläche.

Der monatliche Hauptmietzins beträgt daher € 255,26 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), der anteiligen Betriebskosten (§§ 21, 22 und 24 MRG) und anteiligen Heizkosten (gemäß den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes).

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 RichtWG vorgesehenen Wertsicherung (Neufestsetzung) der Richtwerte, ausgehend von dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Richtwert, vereinbart.

Sollte die Wertsicherung gemäß der §§ 5 und 6 RichtwertG nicht mehr möglich sein, so dient zur Berechnung der Wertsicherung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der letzten Festsetzung der Richtwerte durch den Bundesminister verlaubliche Indexzahl.

Der Hauptmietzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe vorgemerkten Wohnungswerber werden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wird die Vermietung dieser Wohnung in der Gemeindezeitung, auf der Amtstafel und in diversen Werbevitruinen bekannt gemacht.

Eine Aufstellung der Bewerber, die die gegenständliche Wohnung mieten möchten, soll bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Der Stadtrat beantragt, die gegenständliche Wohnung zu den vorgenannten Bedingungen unbefristet zu vermieten und eine Kautions in der Höhe von zwei Monatsmieten einzuheben.

Die beabsichtigte Vermietung der oben genannten Wohnung wurde durch Anschlag auf der Amtstafel sowie in diversen Werbevitruinen der Gemeinde und durch schriftliche Verständigung der vorgemerkten Wohnungswerber bekannt gegeben.

Folgende Bewerber haben an der Vermietung der Wohnung Interesse:

SCHEIDL Gerlinde, Landstraße 9, 3910 Zwettl	(egal ob Nr. 3 oder 4)	31.08.2006
GATTINGER Dr. Barbara, Am Statzenberg 3/22, 3910 Zwettl	(Wunschwohnung)	06.11.2006
HUBER Günther, 3911 Pirkenreith 6 A,	(Wunschwohnung)	06.02.2007

Die geheime Abstimmung erbrachte folgendes Ergebnis: 35 Stimmen für Dr. Barbara Gattinger. Die Wohnung wird somit einstimmig an Frau Dr. Barbara Gattinger vergeben.

40. Zwettler Bürgerstiftung, Rechnungsabschluss 2005, stiftungsbehördliche Kenntnisnahme (Zl. 908)

Der Rechnungsabschluss 2005 der Zwettler Bürgerstiftung ist von der Abteilung Finanzen/BU - Revision des Amtes der NÖ Landesregierung überprüft und stiftungsbehördlich zur Kenntnis genommen worden. Dies wurde seitens der Abteilung Gemeinden Interne Verwaltung mit Schreiben vom 08.01.2007 zur Zahl IVW3-STF-1250501/015-2006 mitgeteilt.

Da die Stiftung gemäß §4 der Stiftungssatzung von den nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ verwaltet und vertreten wird und die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-12 daher sinngemäß anzuwenden ist, ist dieses Schreiben und der Bericht vom 06.11.2006 den zuständigen Kollegialorganen (Gemeinderat) zur Kenntnis zu bringen.

Zur Kenntnis genommen.

41. Zwettler Bürgerstiftung, Siedlungsgebiet Hammerleiten, Optionsanbot (Zl. 908)

Die gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft „Schönere Zukunft“, 3100 St. Pölten, Lederergasse 8, stellt an die Eigentümergemeinschaft des Siedlungsgebietes Hammerleiten in Zwettl den Antrag, ihr in Form einer Option das alleinige Recht einzuräumen, die Grundstücke mit den Parz.Nr. 710/2, 713/1 und 717 EZ 1678, GB 24392 Zwettl-Stadt mit der Grundstücksfläche von insgesamt

4.492 m² zu erwerben. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt wie folgt:

Parz.Nr.	710/2	713 m ²	€ 115,-- pro m ²
Parz.Nr.	713/1	715 m ²	€ 115,-- pro m ²
Parz.Nr.	717	3.064 m ²	€ 97,-- pro m ²

Der Anteil der Zwettler Bürgerstiftung beträgt 45,47 % und somit € 209.811,--. Das Optionsanbot erlischt, wenn die Optionsnehmer das Recht nicht bis spätestens 31.08.2007 ausüben.

Der Stadtrat beantragt die Beschlussfassung des Optionsanbotes.

Einstimmig genehmigt.

42. Resolution „Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf der Strecke Zwettl-Schwarzenau

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl/NÖ hat bereits am 12.12.2005 und 3.10.2006 zwei Resolutionen gegen die Einstellung des Personenverkehrs auf der Bahnlinie Schwarzenau – Zwettl beschlossen.

Nach einem internen Papier der ÖBB zufolge, das erst jetzt bekannt wurde, ist seitens der ÖBB beabsichtigt den Personenverkehr auf der Bahnlinie Schwarzenau – Zwettl einzustellen und durch einen "Waldviertel-Bus" zu ersetzen.

Es wird beantragt die nachstehende Resolution gegen die Einstellung des Personenverkehrsbetriebes auf der Bahnlinie Schwarzenau – Zwettl und für die Sicherstellung einer optimalen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu beschließen und an die ÖBB, Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer, Infrastrukturminister Werner Faymann, Landeshauptmann DI Dr. Erwin Pröll sowie an alle Abgeordneten im Waldviertel zum Nationalrat, NÖ Landtag und Bundesrat zu richten.

Resolution „Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf der Strecke Zwettl-Schwarzenau“

Die Gemeinde und Bezirksstadt Zwettl und somit der Verwaltungsbezirk Zwettl sind durch die Bahnlinie Zwettl – Schwarzenau an die Franz-Josefs-Bahn und damit am Schienenweg an die Bundeshauptstadt angebunden. Diese Nebenbahn hat einerseits im Güterverkehr für die hier ansässigen Betriebe (z.B. Stora Enso, Avia Eigl, Lagerhäuser usw.) große Bedeutung und ist andererseits für die Mobilität und Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung sehr wichtig. Sowohl Schüler als auch Studenten, Pendler und ältere, nicht mobile Menschen benötigen als Alternative zum Individualverkehr attraktive öffentliche Verkehrsmittel. Zudem hat die An- und Abreisemöglichkeit samt Gepäck- und Fahrradbeförderung mit der Bahn große Bedeutung für die Gemeinde und für die Region, zumal im Waldviertel der sanfte Tourismus forciert wird. Eines internen "Regionalbahnen Umsetzungskonzeptes" der ÖBB vom Jänner 2007 zufolge ist seitens der ÖBB beabsichtigt, den Personenverkehr auf der Bahnstrecke Schwarzenau – Zwettl einzustellen und durch einen "Waldviertel-Bus" zu ersetzen.

Die Bahnstrecke Waidhofen – Zwettl wird als Kategorie W (Strecken, deren Attraktivität und Effizienz gesteigert werden soll, was aber auch den Ersatz des Schienenbetriebes durch einen Busbetrieb bedeuten kann) angeführt. Das würde eine Verschlechterung bedeuten (Gepäck- und Fahrradbeförderung, Toilette, Umsteigedistanzen, Sicherheit und Platzangebot), die Fahrzeit deutlich erhöhen und sicherlich auch die Anzahl an angebotenen Verbindungen verkleinern. Die Bezirksstädte Zwettl/NÖ und Waidhofen/Thaya würden durch die Einstellung zu den ersten NÖ. Bezirksstädten ohne Personenzugverbindung nach Wien. Die Einstellung des Personenverkehrs auf der Bahn würde den Bemühungen, die Bevölkerung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu animieren, nicht entsprechen.

Die Bahnstrecke Waidhofen/Thaya – Fratres wird als Kategorie Z (zu den von Einstellung bedrohten Strecken) angeführt. Die vollständige Streichung der Strecke Waidhofen-Fratres/Slavonice, deren Reaktivierung noch vor 15 Monaten in Presseaussendungen in Aussicht gestellt wurde, ist ein weiteres Signal für die Zusperrpolitik der ÖBB. Während viele andere Bahnbetreiber europaweit auch „in der Flächenbedienung“ erfolgreich sind, scheinen für die ÖBB nur mehr die Hauptstrecken erhaltenswert. Eine diesbezügliche Reaktivierung der Strecke fordert auch der Gemeinderat von Zwettl, einerseits um nach Tschechien eine attraktive öffentliche Personen- und Güterverbindung zu haben und andererseits die Nebenbahn attraktiver zu machen (Slavonice – Waidhofen/Thaya – Schwarzenau – Zwettl).

Zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs werden seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl/NÖ folgende Maßnahmen gefordert:

- Keine Einstellung des Personenverkehrs auf der Bahnstrecke Schwarzenau – Zwettl/NÖ und auch kein Ersatz durch einen "Waldviertel-Bus"
- Reaktivierung der Bahnlinie Slavonice – Waidhofen/Thaya und damit eine Nord-Südverbindung Tschechien – Waidhofen – Zwettl/NÖ
- Direktverbindung Wien – Schwarzenau – Gmünd – Prag (Morgenverbindung und abends retour) mit Anschluss von/nach Zwettl
- spätere Abendverbindung Wien – Zwettl/NÖ (letzte Verbindung derzeit Wien 18:00 – Zwettl 20:00)
- konsumentenfreundliche Tarifgestaltung

Nach eingehender Diskussion und Einigung dahingehend, dass die vom Gemeinderat am 3.10.2006 beschlossene Resolution an den neuen Verkehrsminister übermittelt werden soll, zieht GR Bruno Gorski für die GRÜNEN den gegenständlichen Antrag zurück.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Die Protokollunterfertiger:

(StR. Andrea Wiesmüller) (GR Herwig Groer) (GR Gerhard Stanik) (GR Erwin Reiter)

Schrifführerin:

(Eva Berger)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.